



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs.8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration **vom 01.11.2020** Aktenzeichen: 51-1443.1 SARS-COV-2/4 sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

## Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung zur Einführung einer Sperrstunde um 23.00 Uhr für Gastronomiebetriebe sowie eines Außenabgabeverbotes von Alkohol vom 26.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### Begründung der Allgemeinverfügung

#### 1. Sachverhalt

Nachdem die Infektionszahlen im Land-Baden-Württemberg rasant angestiegen sind, wurde seitens des Landes kurzfristig entschieden, die Pandemiestufe 3 ab Montag den 19.10.20 auszurufen.

Die Allgemeinverfügung wurde entsprechend der geltenden Vorgaben des Landes aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23.10.20 Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/6 erlassen, nachdem im Landkreis Schwäbisch Hall die Sieben-Tages-Inzidenz bei über 50 Neuinfizierten auf 100.000 Einwohnern lag. Das Landratsamt Schwäbisch Hall war lt. Erlass verpflichtet, als zuständige Behörde die Einführung einer Sperrstunde um 23.00 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol zu verfügen.

Aufgrund der weiter steigenden Infektionszahlen haben sich Bund und Länder am 28.10.20 auf verschärfte Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus geeinigt. Das Land Baden-Württemberg hat daraufhin seine CoronaVO in der seit 19.10.20 gültigen Fassung zum 02.11.20 verschärft. Mit Erlass vom 01.11.20 Aktenzeichen: 51-1443.1 SARS-COV-2/4 hat das Ministerium für Soziales und Integration seinen Erlass vom 23.10.20 mit Wirkung zum 02.11.20 aufgehoben. Die Weisung hinsichtlich der Verhängung einer Sperrstunde und des Außenabgabeverbotes von Alkohol entfällt damit.

## 2. Rechtliche Begründung:

Die Landesverordnung sieht eine generelle Schließung des Gaststättengewerbes zu, erlaubt allerdings zeitlich unbefristet den Abhol- und Lieferdienst sowie den Außer-Haus-Verkauf. Insoweit ist die Regelung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes weitergehend, denn der Abhol- und Lieferdienst sowie der Außer-Haus-Verkauf waren danach für Gaststätten i.S.d. § 1 GastG ebenfalls nicht erlaubt.

Ein Außenabgabeverbot von Alkohol ist ebenfalls in der Verordnung nicht vorgesehen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Schwäbisch Hall begründet die o.g. Einschränkungen über die Landesverordnung hinaus nicht. Daher sind sie aufzuheben.

Es gelten im Landkreis Schwäbisch Hall die Regelungen der CoronaVO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Gez.

Landrat Gerhard Bauer

Schwäbisch Hall, den 02.11.20